

V C  
4060





7.





A. 3578.

6.

Vc  
4060

# C O P I A,

Zweyer Mandaten/

**Der Römisch. Kayserl.**

auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl.

Manest. Ferdinandi II. vnsers aller-  
gnädigsten Herrns;

**Der Evangelis. Chur-Fürsten vnd Stände/**

auff dem Tag zu Leipzig gemachten Schluß/ vnd  
vorhabende Defension. betreffende.



Gedruckt im Jahr/ M. DC. XXXI.

6 ⊕





1723

1723

C O P I A



Handwritten scribbles or marks at the bottom left corner.





## C O P I A

## Des Ersten Mandats.



Ir Ferdinand/der Aunder  
 von Gottes Gnaden/Erwöhl-  
 ter Römischer Kaysler zu allen Zeiten  
 Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hun-  
 garn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien vnd  
 Slavonien/ etc. König/ Erzhertzog zu Öe-  
 sterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Brabant/  
 zu Stäyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Luxem-  
 burg/ zu Wüttemberg/ Ober vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/  
 Marggraff des N. Röm. Reichs/ zu Mähren/ Ober vnd Niderlausitz/  
 Gefürstet Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfürdt/ zu Kyburg vnd Görz/  
 Landgraff in Elsass/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw vnd  
 zu Salinz/ etc. Entbieten denen unlängst zu Leipzig versamblet gewesener:  
 vnd durch den daselbst gemachten Schluß verainigten Chur-Fürsten/  
 Graven/ Herren/ Städten vnd andern Ständen/ sampt vnd sonderlich/  
 was Würden/ Standes oder Wesens die seynd/ denen diß Unser Kays-  
 serl. offene Mandat oder glaubwürdige Abschrift darvon/ welcher Wir  
 nit weniger als dem Original selbstem/ vollkommenen Glauben zugestelt  
 vnd gegeben haben wollen/ zukompt/ vnd darmit ersucht vnd ermant wer-  
 den/ Unser Freundschaft/ Gnad vnd alles guts. Vnd geben E. I. E.  
 vnd Euch/ hiemit Freundt. vnd gnädigltich zuvernehmen/ Vnd ist densel-  
 ben ohne das wissendt/ Was Gestalt Wir Uns auß der/ zu des Heyl.  
 Reichs Wolfahrt tragender vätterlicher Raigung/ Eyffer vnd Sorgfal-  
 tigkeit/ ja nichts höhers noch mehrers angelegen seyn lassen/ Als daß der-  
 malen einist/ bey denen nacheinander fürgangenen vnd enestandenen leidi-  
 gen Kriegsempörungen/ darzu wie weltkündig/ Wir niemalen Ursach ge-  
 geben/ sondern von Unsern vnd des Reichs Feinden/ jederzeit gedrun-  
 gen worden/ nach Unsern von Gott verlihenen Victorien vnd Obsieg/



der Frucht derselben/nemblichen ein heilsamerer sicherer Frieden/bey vnserer  
 Kayser. Regierung erlangt/erhalten/vnd der lieben Posteritet verlassen  
 werden möchte / wie solches vnser bisher stätigs geführte Actiones/  
 kostbare Absendungen/ vnd mit nicht weniger vnserer Vngelegenheit in  
 aigner Person gethane vnd angestellte Reisen/genugsamb Zeugnuß geben/  
 als wir dann auch ferner im Werck erwiesen / daß vns auch mit vnsern  
 ärgsten Feinden vnd Rebellen/ güetliche freundliche Mittel vor die Hand  
 zunehmen/ dardurch wir nur in etwas den Gehorsam vnd Respect erhalten  
 möchten/ niemahlen zuwider gewesen/ gegen König vnd Fürsten aber/ mit  
 Hindansetzung alles vnsern Interesse, allein auß Begierde des lieben Frie-  
 dens/ vns also bezaigt / daß darauß vnser zu Befürderung allgemainen  
 Wolstands genaigtes Gemüth/ genugsam offenbahr/vnd an Tag gegeben.  
 Wie wir dann eben zu dem End/ den so hoch desiderirten Frieden im Heil.  
 Reich/ mit einmütigem Rath / zuthun/ Hülff vnd Assistentz des Heil.  
 Reichs Chur. Fürsten/ zu recuperiren/ den vnlangst zu Regenspurg gehaltenen  
 Convent fürnemblich angesehen/ embsig sollicitirt/vnd selbst in Per-  
 son besucht vnd beygewohnt. Nach dem allen aber/ als wir eben  
 vns am allermaisten/wie zu einem solchen sichern beständigen allgemainen  
 Frieden zugelingen seyn möchte/ angelegen seyn lassen/ hat der König in  
 Schweden mit einer starcken Armada Kriegsvolcks/ zu Ross vnd Fuß/  
 das Reich angefallen/ etlicher Insulen/ vnd Häfen sich erstlich bemächti-  
 get/ nachmahln auch auff dem continenti vnterschiedliche Päß/ Städte  
 vnd Schlösser / ohne einige vorgehende denunciatione belli, eingenom-  
 men. Daher Wir dann nicht weniger Vnser Rathschläge/auff noth-  
 wendige Rettungsmittel zuwenden getrungen worden. Als haben Wir  
 bey obgedachtem Convent/ neben schliessung des Italianischen Friedens/  
 mit der Cron Franckreich: vnter andern vornemblich auch in Berath-  
 schlagung ziehen lassen/wie so wol das H. Reich/ innerlich in ein bessers  
 Wesen gebracht/ als auch gegen einbrechenden Gewalt der Feinde/ mit  
 weniger Beschwerden der Stände verthädigt/ vnd erhalten werden möch-  
 te. Wie Wir dann den ersten Scopum zuerlangen/ nach dem Vns vorge-  
 bracht worden/ welcher gestalt etwa ein güetliche Handlung zwischen den  
 Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen/so  
 anfangs des Monats Januarij zu Franckfort angestellt worden sollen/für  
 gut vnd nützlich angesehen/ nicht allein Vnsers theils solche beliebt/ son-  
 dern auch allbereit vnsern Kayser. Commissarium zu obgedachter Tagsa-  
 hung deputirt, vnd mit genugsamer Instruction versehen gehabt. Die  
 Kriegs-



5.

Kriegs Expedition aber betreffend/ haben wir alles das jenig/ was Uns von den Churfürsten/ trähelich an die Hand gegeben/ nicht allein mit gemeinem Gemüch Uns gefallen lassen/ sondern auch so viel an uns gelegen/ theils zu Werck gerichtet/ theils aller Möglichkeit nachzubefördern Uns embsig bemühet. Wie Wir dann nun zum andern mahl/ zu dem verglichenen Modo der Craiß Contributionen zugelangten/ im Bäyerischen Craiß/ ein Craiß Tag außschreiben bey den Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober vnd Vnter Rheinischen Craissen/ auch gleichfals neben deputirung Unserer Commissariorum/ vmb ebenmäßige Außschreibung anhalten lassen. Es ist aber hierent zwischen/ der König in Schweden nicht still geseßen/ sondern nach dem Er befunden/ daß Unser Kriegs Volck in Pommern auß Mangel nothwendiger Vnterhalt/ etwas abkommen gewesen/ seinen Vorthail wol in Acht genommen/ starck mit seiner Armada fortgerückt/ vnd den bißhero erfahrenen progres erlangt/ daß Er sich beraitht/ des ganken Herzogthumbs Pommern/ wie auch eins Theils der Marck Brandenburg/ vnd etlicher Derther im Herzogthumb Meckhelburg/ bemächtiget/ von Tag zu Tag weiter graslirer/ auch andere außländische Kriegsbeer/ dem Heyl. Reich sich nähern thun. Demnach nun aber auch immittelst vnd vnter solchem Schwedischen progress. E. E. E. vnd Jhr/ einen Convent zu Leipzig angeßelt vnd vorgenommen/ welchen Convent Wir dann vermög dessen von des Churfürsten von Sachsen E. an Uns de dato dritten Januarij diß Jahrs/ abgangenen Denunciation Schreibens eigentlich dahin angesehen zu seyn vermainer/ Wie zu der mit den Catholischen Ständten veranlastet/ auch Unsers thails eingewilligter güelichen Handlung/ gute vorberaitung gemacht/ die Gemüeter etwas gegeneinander gefanßtiget/ schädliches Mißtrauen außgehebt/ vnd endlich durch ein solche rechtsschaffene Verainigung vnd guten Verstand/ den eusserlichen Gefährlichkeiten/ desto besser vorgebahret werden möchte/ Als Wir dann auch in solcher Hoffnung vnd Andacht obgemelte Leipzigsche Zusammentunft also vorgehen lassen. So haben Wir aber hernachmahlen/ mit sonderbahrem befrembden vnd nicht geringer Bestürkung Unsers Käyser. Gemüchs/ auch nicht wenigem Mißfallen vernommen/ vnd auß Ableßung/ so wol des Uns von E. E. E. vnd Euch/ vnterm dato den Acht vnd Zwanzigsten Martij, vberschiekten Schreiben/ als auch kurz hernach vnterm dato des vierdten Aprilis, von des Churfürsten zu Sachsen E. communicirten Schluß verstanden/ daß E. E. E. vnd Jhr/ sich vnter dem gesuchten Schein vnd Fürwandt einer Craiß Executions Ordnung



nung/vnd zwar vornemblich die Fortstellung Vnsers Kayserslichen Edicts  
mit Gewalt zuverbindern/Vns auch die notwendige Mittel/zu des Heil.  
Reichs defension, gegen des Königs in Schweden feindlichen Vberfall/  
vnter dem Nahmen vnleidenlicher/ vnd der Stände des Reichs Freyheit  
widerstrebenden presuren, allerdings abzuschneiden/vnter andern in newe  
weit außsehende gefährliche Kriegsverfassungen sich zustellen vnd zubege-  
ben/ verglichen vnd verbunden haben/ dessen Wir Vns doch auff Vnsere  
an des Churfürsten zu Sachsen E. ganz Väter. vnd wolmainlich/ zuvor  
abgangene: vnd Vnsere Begehren nach/ den andern daselbst versamb-  
leten Ständen ohn Zweifel insinuirte Abmahnung vnd Verwahrung/  
im wenigsten versehen/ darzu Vns dann anjeko von vnterschiedlichen Or-  
ten glaubwürdige Avisa zukommen/ daß zu Behueff angeregter Verbünd-  
nuß/ hin vnd wider in des Heil. Reichs Craissen/ vornemblich aber bey  
den Reichs Städten/ starcke Werbungen in vollem schwang gehen sollen/  
auch bis dahin/ daß solche Armada auff die Bein gebracht/ ein Defension  
Werck haissen solle; Daß auch kein Fürst oder anderer Standt/ so baldt  
die Werbung an die Hand genommen / vnsern Kriegs Officirern einige  
Contribution mehr geben lassen/ sonder also baldt deswegen aller Orten  
Lantäg gehalten werden sollen. Inmassen Wir dann/ so viel die Sper-  
rung der Contributionen anlangt / den Nachdruck vnd effect solches  
Schlusses/ bey etlichen Ständen allbereit im Werck erfahren. Darauf  
aber leichtlich abzunehmen vnd zuerspüren/ daß bey diesem des Heil.  
Reichs ohne das gefährlichen Zustande/ vnd den Schwedischen mit bis-  
hero erlangten success continuirenden Feindlichen Vorbruchs durch die-  
ses vnzeitige weit außsehende Beginnen vnd Vorhaben/nur mehrere Con-  
fusion, Zerrüttung/ Beschwörung vnd Vnhail erweckt/ die Gemüter in  
grössers Mißtrauen gesetzt/ Ja da solchem Vorhaben nicht zeitlich bege-  
net vnd vorgebauet/ das ganze Römische Reich Vnsere geliebtes Vatter-  
landt Teutscher Nation, aller Orten mit neuen Kriegsflammen ange-  
zündet/ auch anjeko auff einmahl zu Grund vnd in die Aschen gelegt werden  
möchte. Wir haben zwar auß obangedeuter von E. E. E. vnd Erwerer vber-  
schickten weitläufftigen Ausführung vernommen/ wessen sich E. E. E. vnd  
Ihr nochmals so wol besagten Edicts, als auch der Continuirlichen Kriegs  
Onerum halber beschwert befinden/ auch derentwegen vmb Aufhebung ei-  
nes vnd andern bey Vns flehenlichen anhalten: Können aber doch auß  
diesem allen nicht vernehmen/ daß E. E. E. vnd Ihr darumb rechtmässige  
Vrsach haben sollet/ solches bey Vns durch die Waffen zusuchen/ viel we-  
niger





niger können Wir Unsers thails dafür halten/ daß solche von E. L. L. vnd  
 Euch berathschlagte Verfassung/ zu dem jenigen Zweck eines allgemainen  
 Frieden Stands/ vnd nicht vielmehr zu obangezogener besorgender gänztli-  
 cher dissolution vnd ruina des Heyl. Reichs/ ausschlagen werde. Dann  
 so viel den Ersten Puncten/ als Remblich die von E. L. L. vnd Euch ange-  
 zogene Beschwerden vber Unser Käyser. Edict, vnd die deswegen zu Re-  
 genspurg. veranlaßte vnd von Uns beliebte Handlung anlangt/ wird nie-  
 mandt in Abrede seyn können/ daß diese verdächtige starcke præparation  
 vnd Verfassung/ viel mehr das Ansehen habe/ daß man dahin trachte/ mit  
 Gewalt mit denen führenden prætensionibus durchzudringen/ vnd den  
 Catholischen Ständen einen neuen Passawischen Vertrag außzupressen;  
 Als durch Inverdächtige/ wolmainende Freundliche Handlung/ welche  
 zu beständigen billichmässigen tractaten viel dienlicher/ als vis & metus,  
 einen rechtschaffenen vngedringenen Vergleich zu suchen. So viel aber  
 die so hoch empfundene Kriegs Pressuren betrifft/ durch welche auch der  
 Churfürsten vnd Stände Præminentz/ Hochheit/ Ehr/ Würde vnd  
 Freyheit vnterschiedlich verletzet/ beschimpffet vnd herunder gebracht seyn  
 solle/ widerholen Wir anhero/ das Jenige/ so wir des Churfürsten von  
 Sachsen. L. dieses Puncten halber mit mehreren durch Unseren Abge-  
 sandten vortragen lassen. Remblichen/ daß Wir Uns ja guetmassen  
 zuerinnern haben/ was so wol von Wühlhaussen aus Anno 1627. als auch  
 nochmahlen bey newlicher Regenspurgischen Zusammenkunft in Nah-  
 men des Churfürstlichen Collegij, wie nicht weniger absonderlich von bey-  
 der Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg. L. auch etlichen andern  
 Ständen/ deswegen zum öfftern vor vnd angebracht/ Wir stellen aber  
 auch entgegen in keinen Zweifel/ es werden E. L. L. vnd Ihr hingegen er-  
 wogen haben/ was Wir bey erstangeregtem Regenspurgischen Convent/  
 als auch in absonderlichen Schreiben/ zu Unserer Enthebung zum öfftern  
 dargegen eingewendet. Wie Wir vns dann nicht versehen können/ Un-  
 sere Actiones bishero auch solches nicht mit sich bracht/ das Uns dieser  
 Vorsatz zugemessen werden solle/ als wären Unsere Kriege dahin ange-  
 hen/ Chur. Fürsten vnd Stände in Ihren Würden vnd Freyheiten zu  
 beeinträchtigen/ welche zu deren vnd des Heyl. Reichs Conservation ein-  
 zig vnd allein gerichtet. Die Vnglückseligkeit aber Unserer Regierung/  
 thun. Wir zwar am allermeisten bedauern/ das nicht so viel durch Macht  
 Unserer vnd des Reichs Feindten vnd Widerwertigen/ als durch zusehen  
 vnd heimlichen Vorschub/ hingegen aber Verhinderung vnd Hinderrei-  
 bung





bing aller guten Vorschlag von denen innerlichen Feinden/die Sachen in  
 solche Confusion gebracht/das Wir zu denen Uns allezeit beliebten ordent-  
 lichen in des Heyl. Reichs Sakungen wol bedachtlich vorgesehenen Mit-  
 teln/den Feinden Widerstande zuthun/ niemahlen gelangen können; die  
 jenige Mittel aber entgegen/ deren Wir Uns auch noch bisshero behelffen  
 müssen/dermassen beschaffen seyn/das es fast anderst nicht seyn können/das  
 dieselbe nicht zum häfftigsten/ endlich von denen so darunter leiden/ ent-  
 pfunden werden müssen; Als Wir dann die vbermäßige Bedrangnussen/  
 eigenthatliche Concussionen, vnd andere schwere Excess vnd Exorbitan-  
 tien Unserer Militia, nicht guet haissen/ auch zum öfftern Uns erbotten/  
 da dieselbe speciatim geklagt mit exemplarischer demonstration zube-  
 straffen. Das genus militia aber vnd dessen Unterhaltung für sich selbst  
 berreffen/haben Wir allezeit nichts höhers gewünscht/als auch noch/gleich  
 wie Uns der Last vnd hohe Beschwerung vnd Drangsal der Stände/zum  
 öfftern ganz mitlendig für Augen gestellt; Also auch gueter Rath darneben  
 eröffnet werden können/ wie dem Vbel zu remedirn/ vnd was für andere  
 Mittel vorhanden seyn möcheen/den Feinden mit weniger der Stände Be-  
 schwerung vñ gedenlichern Drucken zuwiderstreben/wie auch ein Krieg ohne  
 Durchzüge/Musterplatz/etc. (die Excess so hierunter vorgelauffen seyn vnd  
 remedirt werden können/ allezeit außgenommen/die Wir im wenigsten nicht  
 billichen) geführt werden mögen. Als Wir dann vnter andern vornemb-  
 lich auch deswegen den jüngsten Regenspurgischen Convent/ wie obange-  
 deutet/ nicht allein embsig sollicitirt, sonder in Unser Käyser. Person/  
 hindangesekt aller Vngelegenheiten/selbsten besucht/dergleichen Consilia  
 von einem gesambten Churfürstlichen Collegio zuvernehmen; Deren aber  
 Uns keines/ darauff sich eigentlich zuverlassen/ vnd deswegen die Consu-  
 lenten selbst nicht anstundten/ eröffnet worden. Dann zugeschweigen  
 das Wir vorgesehen/ was es mit Ersuchung der Craißhülffen für diffi-  
 cultet haben würde/ so auch hernacher das Werck selbst erzaiht/ wir aber  
 darumb von solchem Weg/ weil er uns von den Churfürsten an die Hand  
 gegeben/ noch nicht absetzen/ so weit wir zu dem notwendigen Unterhalt  
 Unserer Armaden durch denselben nur immer gelangen werden können/  
 müssen Wir doch auß mehr angezognen Ew. E. E. vnd Ewren Schreiben  
 vnd gemachten Schluß vernehmen/das Sie auch die Craißhülffen für kein  
 Reichsmittel nicht achten wollen/ man thuet auch bey Uns vmb keinen  
 Reichs Tag nicht anhalten/ zu deme ist Ew. E. E. vnd Euch selbst bekandt/  
 auß welches theils verursachen die Reichs Tage nunmehr zu keinem  
 Schluß/



Schluss/ darzu sich die gesambten Stände verstehen wollen/ zubringen/ sonder ein zeithero fast zu Erweckung mehrerer Vneinigkeit vnnnd Mißtrauen außgeschlagen/ zugeschweigen diese innerliche Kriege/ diese Jahr vber/ vnter so vnterschiedlichem verdeckten Schein angespinnen/ mit solchem favor vieler Stände gezelet/ endlich mit solcher geschwinden furia außgebrochen/ daß auff Reichs Tügen vnder defension zu handeln/ nicht allein viel zu spat/ sonder die trewherkige Stände der Gefahr halber/ auch gar nicht zusammen zubringen gewesen. Sollen wir nun bey solcher vnlängbaren Bewandniß still gesessen/ der Feinden Muthwillen zugesehen/ vns vnnnd der Behorsamen vns assistirenden Ständ/ Lande vnnnd Leuth zum Raub außgestellt/ den vornembsten Theil der Churfürsten vnnnd Stände des H. Reichs außrotten vnnnd exterminiren lassen/ dahin dann der Feinden Intention allein geziellet/ hetten wir solches weder bey GOTT dem Allmächtigen/ noch der wehrten Posteritet zu verantworten gehabt/ wolten auch lieber tausentmahl das Leben verlihren/ als das wir vns solches in Historien solten nachschreiben lassen/ daß durch vnser Nachlässigkeit vnnnd Versaumung/ das schöne Gebäu des Römischen Teutschen Reichs/ so nunmehr vber achthundert Jahr allen Nationen ein Wunder vnnnd Schrecken gewesen/ auff einmahl zu Grund gangen vnnnd zerfallen. Viel weniger das wir vnser Thails befinden können/ daß wegen solcher vnserer vnnnd des H. Reichs abgetrungenen Defension, wann auß verursachen der Reichs Stände selbst/ wir vns anderer Mittel/ als dern/ so in den Reichs Constitutionibus den damahligen Leuffen nach verordnet/ nothgetrungenener Weiß gebrauchen müssen/ damit vnserer Kayf. Capitulation oder denselben Constitutionibus zu wider gehandelt haben sollen. Vnd da es mit dem Regenspurgischen angezogenen gutachten der Churfürsten/ die Meinung haben solte/ als dieselbe in mehrgemelter E. L. E. vnnnd Ewren an vns gelangter Schrift angezogen worden/ das vmb keinerley Noth oder Gefahr willen/ solche Reichs Constitutiones man vberschreiten oder etwas zu ruck stellen könne; Würden darauff viel Contraria des jenigen so bißhero (vornemblich die Catholischen) behauptet/ erfolgen. Welche zu verhüten/ man dieselbe billicher ihre Wort selbst liesse außlegen/ als das solche gegen vns zum Argument gebraucht werden sollen/ wie wir dann auß denselben vnser Thails keinen andern Verstand schöpfen/ als das man ja von solchen Constitutionibus nicht außsetzen solle oder möge/ wann man nemlich zu den jenigen Mitteln/ so in denselben vorgesehen/ als da seyn die Reichsversamblungen vnnnd ordentliche Schlüsse pcc

B

majora,



majora, der Kriegshülffen halber / vnd wie dieselbe eingebracht werden sol-  
 len / wie im Reich herkommen / zugelingen / Hoffnung haben mag / auch  
 wann die Zeit solche Consultationes zuläßt / nach dem es sonst einerley  
 ding ist / keine Befehl zu haben / oder wegen Bosheit der Zeit vnd Leuffen zu  
 dem Effect der Befehl nicht können gelangen. Denn ob zwar sonst fast  
 alle Leges ihre Limitationes haben / so bleiben doch diese beständig vnd ohne  
 Absatz / Quod salus populi suprema lex sit, vnd / Quod necessitas non ha-  
 beat Legem. Zu dem / befinden wir / daß eben die vns jetzt zukommene  
 neue Verfassung zu Leipzig / nicht allein allen Reichs Constitutionibus al-  
 lerdings für sich selbst zuwider ; Sondern daß zum Ende derselben expresse  
 gesetzt / daß / weil wegen jetzigen Zustands des Reichs / in derselben eine solche  
 Aufrehtung wie es sonst die Reichs Ordnungen mit sich bringen / aller-  
 dings nicht observirt werden mögen / daß solches zu keinem präjuditz sol-  
 cher Constitutionen von den Ständen gemaint sey. Solle nun E. L. L.  
 vnd Euch / welche ohn vnser Consens kein Jus armorum haben / recht  
 seyn / gegenwertiger Leuffe halber / von den Reichs saktionen abzuweichen /  
 können wir ja nicht vernemen / wie dasselbe vns als dem Oberhaupt  
 im Reich dem des ganken Vaterlands Conservation obligt / vnd das  
 Schwerdt zuführen von G. D. C. selbst anbefohlen / nicht recht seyn solle ;  
 Was auch von den Türcken Kriegen bey diesen Puncten in mehrbemelter  
 Schrift angezogen / daß die Ersuchung der Craißhülffen in Anno 1597.  
 von den Ständen widersprochen / beruhet eben auff diesem Fundament /  
 nemlich daß wo es die Zeit vnd Gefahr zuläßt / daß man sich der ordentli-  
 chen Weg gebrauchen kan : wie es bey denselben Kriegen / da man einen ge-  
 wissen Feind gehabt / auch dessen Anzug allezeit zuvor erfahren / wol seyn  
 können : dieselbe billich nicht hindan setzen. Wie dann eben solcher eyle-  
 den Nothwendigkeit wegen / nicht allein Anno 1605 sondern auch zu mehr-  
 mahlen / Zeit desselben Kriegs das Mittel der Craißhülffen ergriffen / die  
 Stände sich auch allezeit mitleydig daruff erzeigt haben / Wir gedencken  
 auch auß diesem modo contribuendi keine Gerechtigkeit zu machen / oder  
 des Reichs Saktionen damit aufzuheben / sondern suchen nichts anders  
 als vnser vnd des Heil. Reichs Rettung vnd Conservation, sintemah-  
 len noch besser / qualem qualem. quam nullam habere rempublicam.  
 Irret auch nichts E. L. L. vnd ewrer gerhaner Einwurff / daß wir bey vn-  
 sern Erb Königreich vnd Landen durch Land. vnd Fürstentag die Contri-  
 butiones vnd Hülffen von vnsern Ständen ersuchen vnd einfordern las-  
 sen. Dann wir von Herzen wünschen / daß wie wir in denselbigen / so oft  
 wir



wir wollen/ unversüßlich zu Land. vnd Fürsten Tügen gelangen / vns  
 auch ergiebiger ansehnlichen Hülffen versehen können/ daß auch mit den  
 Reichsversamblungen vnd Bewilligungen so schleunig fortzukommen  
 were/ solte alsdann an deren Anstellung gewißlich nicht ermangeln. Dem  
 nach wir aber/ vornemblich der Zeit/ mit dem Schwedischen Kriege behaff-  
 tet/ vnd derselbe wie allbereit Anfangs angezogen/ in den Ober Sächsischen  
 Craiß solche Progress gethan/ daß er sich nicht allein des Herzogthums  
 Pommern allerdings bemächtiget/ sondern einen guten Theil des Marg-  
 graf. vnd Churfürstenthumb Brandenburg disseits des Oderstrombs/  
 neben etlichen Orten im Herzogthumb Meckelburg gleichfals sich impa-  
 tronirt; vnd nuamehr vnserm Herzogthumb Schlesien genähert/ als ist  
 vns nicht allein hoch befremblich vorkommen/ das bey dieser so nahen vnd  
 weit eingerissenen Feindsgefahr/ von E. L. E. vnd euch nicht allein/ wie  
 diesem vordurchgehenden Gewalt zu begegnen seyn möchte/ einigen Rath oder  
 Trost/ in so weitleufftigen Anbringen an vns gelangt/ daß auch/ so gar dieses  
 Schwedischen Kriegs mit einigem Wort nicht gedacht worden/ sondern  
 wir noch darzu auß offtberührten Schreiben vnd Schluß abzunehmen/  
 welcher Gestalt vns alle Mittel zu vnser vnd anderer gehorsamisten as-  
 stierende Ständen defension vnter dem Titul vnleidlicher Pressuren ab-  
 gestriekt/ vnd wir durch den Schein einer vnterthänigsten Bitte/ dem  
 Kriegsbeschwerden abzuhelffen/ in der höchsten Gefahr exarmirt werden  
 wollen. Welches vns dann billich desto mehr nachdencklich vorkompt/  
 nach dem wir vns auch hterbey erinnern/ daß gleichwol von dem gesamb-  
 ten Churfürstlichen Collegio zu Regenspurg in dessen Antwort auß vn-  
 sere Kays. Proposition darfür gehalten/ ob wir ja zwar so viel den Anfang  
 solches Kriegs betreffe/ mehrere Correspondentz mit den Herren Chur-  
 fürsten pflegen können/ daß doch weder wegen Belägerung der Stadt  
 Stralsunda/ noch vorhabender Kriegsberaitschafft an der Ost See/ Ober-  
 schickung des Succurs in Preussē/ noch wegen der Translation des Herzog-  
 thums Meckelburg/ die Cron Schweden einigen befüegte Anlaß habe/ vns  
 vnd das Reich feindlichen anzugreifen/ in Erwegung solches/ Sachen  
 weren/ so im Heil. Reich vnd dessen Grund vnd Boden vorgangen/ darin-  
 nen Schweden vns so wenig/ als sie gern sehen wolten/ daß ihme von an-  
 dern in seinem Königreich beschehe/ im geringsten kein Ziel noch Maß zuge-  
 ben herren/ daß auch vnter Befreunden/ hohen Potentaten nichts neues/  
 da je weils einer den andern theils naher Verwandtschafft/ theils alter  
 Alliantzen vnd Verein halber/ ohne einige ruptur in zustehenden Noth-  
 wendig.



wendigkeit/ Hülff vnd Beystand laiste/ Gestalt dergleichen von der Cron Schweden wol selbst geschehen seye/ zumal aber derselben nicht gebühren wollen/ was des Herzogthumbs Meckelburg halber vorgangen/ weil dasselbig ein unzweiffentlich Leben vnd Fürstenthumb des Reichs betreffe/ sich anzunehmen/ vnd gleichsamb das Arbitrium in Reichs Sachen zu usurpiren/ bevorab weil die Hochlöblichste Chur Fürsten des Reichs sich bey Uns deswegen interponirt. vnd nicht zweiffelnden Wir allergnädigst genaigt seyn wurden/ die Meckelburgische Sachen in solchen Stand zurichten/ damit sich niemand verweigerter Justitz vñ abgeschnittener defension zubeklagen Ursach habe. Wie nun hierdurch der Unfug der Schwedischen Wapffen gegen Uns vnd des Heil. Reichs Ständen gnugsam declarirt, vnd für sich selbst aller Welt bekandt ist/ also erscheinet zugleich darauff die Nothwendigkeit vnserer abgedrungenen Defension; Daß wir ja nicht vermuthen sollen/ daß jemand die Schrancken der Reichs Constitutionen vns so eng spannen würde/ daß wir dardurch das Reich selbst vnd dessen Stände ohne alle Gegenwehr zu Grund gehen lassen müssen. Daher dann vnseres ermessens den so hoch vnd viel beklagten Kriegsbeschwerden etwa am besten vnd sicherlichsten auch ohne Schwerdstretch abzuhelffen gewesen/ vnd noch seyn möchte/ wann ein mehrere Zusammensetzung der Gliedtmassen des Reichs mit ihrem Haupt/ von dem Feind verspüret/ desselben Gesandten nicht so weit Behör gegeben/ vnd er dardurch gleichsamb in Sicherheit gestellt/ daß er sich von vielen keines Widerstands zubefahren/ den vorigen theil aber/ neben vns wegen Enziehung der Hülfffen die diffesla wol schwer genung fallen werde. Darbey vns gleichwol schmerzlich zu Gemüerth gehet/ daß ohn vnser Verschulden das Mißtrauen gegen vns so hoch gewachsen/ daß die Stände auch ihr aigne ruin nicht in Acht nehmen/ vnd in Consideration ziehen/ was ihnen darauff für Gefahr haffte/ wann sie einen ausländischen König/ welcher auch dergleichen Sperantz auff die Cron Polln hat/ als ihnen selbst bekandt ist/ nunmehr fast mitten in dem Heyl. Reich dermassen zusehen vnd an Landt vnd Leuth sich stärcken lassen/ das demselben hernach etwa/ wann es ihm gelingen solte/ schwerlich zubegegnen/ vnd die vbermächtige Begierde fremder Herrschafft/ so gemeintlich dem Glück der Wapffen folgen thut/ im Zaum zuhalten. Vnseres Theils weisen vns die Pflichten so wir dem Heyl. Reich geleistet dahin/ das eusserste weiter mit görtlichen Beystand/ der vns in gerechten Sachen auch in den grösten Gefährlichkeiten niemalen verlassen/ zu vnser vnd der getrewen Reichs Stände defension anzuwenden/



wenden/ vns auch hierzu aller geziemenden Mittel/ die vns **S D E Z**/ die Natur/ das Herkommen in dergleichen Fällen/ als auch Befehl vnd Ordnung des Reichs zulassen/ zugebrauchen. Auß welchem dann auch **E. L. E.** vnd Ihr gleichfalls vnschwer abzunehmen haben/ ob diese Verfassung zu demselben Ende/ zu welchem sie angesehen seyn' sol/ als zu Erhebung dertwegen notwendiger Contribution vnd anderer Kriegs Onerum etwas beschwärten Stände in einerley Wege erreichen könne. Als wir dann solches vnseres Theils gang nicht befinden/ dann ja noch leichter einen/ als doppelte Exercitus, auch einen beschwerlichen Freund/ als sichaffte vnd seiner Victori nachhangenden Feind/ zum allerbeschwerlichsten aber beyde zuge dulden. Was in dem N. Sächsischen Craiß für wenig Jahren ebenmäßiger prætext den Ständen/ vnd vornemlich den armen vnschuldigen Vnterthanen für eine Erleichterung vnd Erhebung gewesen/ haben sie nach vnsern vielfältigen vmbsonst ergangenen väterlichen Ermahnungen leyder im Werck erfahren/ Wir thun es aber vnseres theils nochmahlen bedawren/ besorgen vns auch dabey höchlich wie diese Verfassung vielmehr Universal, vnd fast das ganze Reich begreiffet/ daß auch also der leidige effect, desto erbärmlicher sich außgießen/ das Heil. Reich aber darunter wol gar zu Grund gerichtet werden möchte/ dessen Schuld vns aber mit Fug niemand's alsdann würde zumessen können. Wann vns nun aber als Römischen Käyser vnd Oberhaupt in allweg obliegen thuet/ auch vnseres Käyser. Ampts ist/ diesem besorglichen Vnheil zeitlich vorzukommen/ vnd dann auch dergleichen Verbündnissen/ vnd obangeregte vorhabende Verfolgung/ ohne vnsern als Römischen Käyser's Vorwissen/ Consens vnd Einwilligung keines Wegs zulässig/ sondern so wol den allgemeinen beschriebenen Rechten als auch vnsern vnd des Heil. Reichs/ Satz Ordnungen vnd Constitutionen/ auch vnsern bey Zeiten an **E. L. E.** vnd Euch oberstandener massen gerhane Abmahnung gänzlich zuwider vnd entgegen/ vnd bey hohen vnd schweren darin ausgesetzt vnd bestimbten Pöenen vnd Straffen austrücklich verbotten/ der Schlusz auch mehrgemelten Convents fast dahin gerichtet/ daß man sich deren auß Nothwendigkeit gebrauchten Contributions Mittel (va vns doch einige andere Hülfen oder Media dem Feind zuwiderstreben nicht gezeigt worden) als auch anderer Nothwendigkeiten/ ohne welche kein Defension vorgenommen werden mag/ zuentrecken vnd gänzlich denselben/ als auch vnseres Käyserlichen Edicts, das ist des Religions Frieden Execation selbst/ Mittels deren gemachten Verfassung gewaltthänich zuwidersetzen vermainet.



Welches dann Sachen/ so in dem heiligen Römischen Reich vnerhöret/  
 vnd deswegen auffeinige Craiß defension (man wolte dann etlichen Parti-  
 cular Ständen einrammen/ vber die Handlungen des Oberhauptes selbst  
 Richter zu seyn/ vnd der Wapffen so allein mit Bewilligung vnd Consens  
 eines Römischen Käysers den wolverfaßten Reichs Ordnungen nach ge-  
 braucht werden können/ gegen denselben selbst vnd seine Exercitus zuwen-  
 den) nicht kan oder mag gezogen werden/ vnd wir dann auch solches zuge-  
 statten oder zuzusehen keines Wegs gemeint seyn. Hierumben so ermahnen  
 vnd befehlen wir E. L. E. vnd euch den obbemelten zu Leipzig verainigten  
 Chur. Fürsten vnd Ständen saumentlich/ vnd auch einem jeden inson-  
 derheit vnd absonderlich hiemit/ daß sie von obangeregter Kriegsverfas-  
 sung vnd vorhabenden Werbungen gänzlich ablassen/ vnd damit inn-  
 halten/ was disfalls allbereit ins Werck gerichtet/ solches abstellen/ das ge-  
 worbene oder bestelte Volck zu Ross vnd Fuß/ auch darzu angenommene  
 Hoch- vnd Nidere Befelchshabere/ wider abdancken vnd dimittiren, auch  
 sich dabey gehorsamblich vnd also bezalgen/ wie sie es/ als vnser vnd des  
 Heil. Reichs geerete Chur. Fürsten vnd Stände/ gegen vns als ihrem  
 höchsten Oberhaupt/ vermög ihrer gelaißen/ vnd obligenden schweren  
 Pflicht zu thun schuldig/ vnd wir vns gänzlich zu ihnen versehen thun/  
 damit dardurch viel mehr zu dem gewünschten notwendigen Frieden/ als  
 mehreren Blutvergiessen Ursach gegeben/ auch vnserm Käys. Volck der  
 vnentpörliche Vnterhalt/ Samblung vnd Durchzuge/ als solches alles  
 die vor Augenschwebende Kriegsgefahr/ vnd weil auch vnser Volck aller-  
 dings theils aus mangel notwendigen Vnterhalts/ theils durch Kranck-  
 heit vnd in andere Wege abkommen/ notwendig erfordern thut/ nicht ge-  
 sperret werde. Allermassen wir dann/ da dieser vnserer väterlichen Ab-  
 mahnung vnd Verwahrung nicht nachgelebt werden solte/ nicht vmbgang  
 haben köndren/ diejenige scharpffe Mittel vnd Remedia für die Hand zu-  
 nehmen/ welche so wol zu Rettung vnserer Käys. Autoritet vnd Hoch-  
 heit/ als auch vnser/ vnd anderer Vns adhaerirenden des Reichs Chur-  
 Fürsten vnd Stände periclitierenden Land vnd Leut/ des heiligen Reichs  
 Säkung vnd Ordnung selbst an die Hand geben. Deren Wir Vns aber  
 zugebrauchen viel lieber enchebt sehen wolten/ auch dannenhero für dis-  
 mahl diese Vnsere treuherzige väterliche Vermahn- vnd Warnung/  
 (als Wir dann auß recht mitleidentlichen Gemüch bey allen vorgangenen  
 Kriegen dergleichen Dehortationes vorgehen lassen) zuvor einwenden  
 wollen/ damit wir zugleich vnser Mißfallen/ vnd das wir in diese/ der  
 Reichs



Reichs Verfassung allerdings widrige/ohn vnser Wissen vnd Willen auch  
 sonst habende rechtmässige Ursach geschlossene Verfassung keines Wegs  
 gehelen können/ zu jedermänniglichs Nachrichtung/ vnd damit sich nie-  
 mand nicht der Unwissenheit ins künfftig zu entschuldigen habe/ öffentlich  
 bezeuget vnd Contestirt haben wollen. Wie wir vns aber gänzlich  
 versehen/ es werde diese vnser R. Kaiserl. Abmahnung von den gehorsamen  
 Ständen in gebührende Obacht genommen/ vnd dardurch die Extrema ver-  
 hütet werden. Als thun wir vns hingegen den gehorsamen alles R. Kai-  
 serlichen Schutzes/ Handbietung vnd Protection bey eines jedwedern be-  
 sondern/ als auch in gemein habenden Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit/  
 insonderheit Land vnd Religion Friedens gnädigst vnd freundlich an-  
 bieten/ bleiben auch nochmahlen dahin genaigt/ wann vns nur ainige  
 thunliche Wege vnd Mittel gezeigt werden/ wie ohne alle/ oder auch mit  
 weniger Beschweren der Stände/ wir der jetzigen Zeit obliegenden schwe-  
 ren allberait weit eingerissenen Feinds Gefährlichkeiten begegnen mögen/  
 das wir dieselbe gerne vor die Hand nehmen vnd an vns gewislich was  
 zu beständiger Ruh/ Sicherheit vnd Wolfahrt des Reichs immer gedeihen  
 mag/ nichts wollen erwinden lassen. Wir haben auch allbereit solche Ord-  
 nung gemacht/ vnd vnserm Kriegsvolck vorgeschrieben/ darüber wir  
 auch vnser thails fest zuhalten gemaint seyn/ das sich niemand gewalt-  
 thätiger Concussion, Raub/ Plünderung/ vnd dergleichen vns allezeit  
 hochmüthfälligen Excessen ins künfftig wird zubeschweren haben. So wir  
 E. E. vnd euch vnd männiglich zu Wissenschafft durch dis öffentlich Pa-  
 tent andeuten wollen. Seyn vnd verbleiben darneben E. E. vnd euch  
 mit Freundschaft R. Kaiserl. Gnaden vnd allen guten wolgewogen. Ge-  
 ben in vnserer Stadt Wien/ den vierzehenden Monats Tag Maij, Anno  
 Sechszehenhundert Ain vnd Dreissig/ Vnserer Reiche / des Römischen  
 im Zwölfften/ des Hungarischen im Dreyzehenden / vnd des Böhaim-  
 bischen im Vierzehenden.

Ferdinand.

(L. S.)

Uc

P. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Cae-  
sareae Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

COPIA.





# COPIA

## Desz Andern Mandats.



Ir Ferdinand / der Ana  
 der von Gottes Gnaden / Er  
 wehltet Römischer Kayser zu allen Zei  
 ten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu  
 Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien  
 vnd Slavonien / etc. König / Erzhertzog zu  
 Desterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Bra  
 bant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu  
 Luxemburg / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwa  
 ben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren /  
 Ober vnd Nider Laubnik / Befürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu  
 Pfürdt / zu Kyburg vnd zu Görz / Landgraff in Elsass / Herr auff der Win  
 dischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salinz / etc. Entbieten allen vnd  
 jeden / vnsern vnd des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geist  
 vnd Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /  
 Landmarschalcken / Landvögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /  
 Pflegern / Berwesern / Ambtleuthen / Landrichtern / Schuldhaiszen / Bür  
 germaistern Richtern / Rächen / Bürgern / Gemainden / vnd sonst allen  
 vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / Insonderheit aber  
 allen vnd jeden Kriegs Obrißten / Hauptleuthen / Rittmaistern / Fendri  
 chen / Leutenanten / wie auch andern Befelchshabern / vnd sonst ins ge  
 mein allen Kriegsleuthen zu Ross vnd Fuesß / was Nation, Ampts / Be  
 felch / Würden / Stand vnd Wesens die seyn oder seyn mögen / vnter was  
 Bestallung sich dieselbe auch / außser vnserer Armaden befinden thun / de  
 nen diß vnser offen Mandat oder glaubwürdige Vidimitte Abschriften  
 darvon / (denen wir nicht weniger / als den Originalien selbst vnkommene  
 nen glauben zugestelt haben wollen) zukompt / hiemit zu wissen / was massen  
 Vns des Churfürsten vnd Hertzogen auß Sachsen & vnterm dato den  
 Vierdten







zulässig/ sondern Unsern vnd den Reichs Rechten/ Ordnungen vnd Sa-  
kungen/ auch gethanen abmahnung vnd erinnerungen zuwider vnd zuent-  
gegen/ vnd bey hohen vnd schweren darinnen gesetzten vnd bestimpten Pöen  
vnd Straffen verboten/ vnd Wir daher solches zugestatten keines wegs  
gemaint sein. Hierumben so ermahnen vnd befehlen Wir E. E. A. A.  
vnd Euch sambtlich vnd einem Jeden insonderheit ernstlich gebeterend/ vnd  
wollen/ das Sie bey vermeidung derer in des Heyl. Reichs Constitutionen  
gesetzter Pöen vnd Straffen keinem Kriegs Volck / so zu behueff dieses  
Leipzigischen Bunds geworben werden möchte / ainigen Sammelplatz/  
Pasz vnd Durchzug nicht gestatten/ sondern wo dieselbe allenthalben ange-  
troffen/ zertrennen/ niederwerffen vnd auffschlagen. Vnd Euch denen be-  
stellten Kriegs Obristen aber/ Rittmaistern/ deroselben Leutenandten/  
Hauptleuthen/ Fendrichen/ Befelchshabern vnd gemeiniglich allen  
Kriegsleuthen zu Ross vnd Fuesz/ was Mahmen vnd Standts die seyn/  
welche sich in obangedeutte/ ohne Unser vorwissen/ Willen vnd Consens  
den Rechten vnd Reichs Sakungen vnd Unserer ergangenen Abmah-  
nung zu wider vorgenommene Bestallung annehmen lassen/ oder künfftig  
noch weiter angenommen/ vnd bestellt werden möchten/ vnd zwar den Jenti-  
gen/ welche Uns vnd dem Heyl. Reich verwandt seynd/ bey vermeidung  
obberürter in den Reichs Sakungen begriffnen Pöen vnd Straffen/ auch  
bey verlust aller vnd Jederhabenden Privilegien/ Gnaden/ Recht vnd Ge-  
rechtigkeiten Lehen vnd Aigenthum/ als nicht weniger bey verlihrung al-  
ler Zunfft: vnd Stadt Berechtigkeiten; den andern aber/ so Uns vnd dem  
Heyl. Reich nicht zugethan/ bey vnnachlässlicher Straff Leib vnd Lebens/  
wo vnd welcher Orthen die angetroffen vnd betreten werden/ das Ihr  
Euch solcher Bestallung allerdings abshuet/ dieselbe quittirt/ auch ins-  
künfftig in keine dergleichen ohne Unser vorwissen vnd beliebung den  
Reichs Sakungen entgegen/ vorgenommene Bestallungen/ vnder was  
Schein das auch geschehen möchte/ bestellen/ annehmen vnd gebrauchen  
lasset/ Euch auch dargegen mit keinerley pretext gelaisster Aydts pflicht/ als  
welche bey so gestalten sachen ganz vnkräftig/ von welchen Ihr auch hiemis  
von Käys. Macht frey vnd loß gezehlet send abhalten lassen. Da auch vn-  
der jetzt gedachten Obristen/ Rittmaistern/ Hauptleuthen/ Fendrichen/ auch  
andern Befelchshabern/ vnd gemainen Soldaten zu Ross vnd Fuesz/ etli-  
che befindtlich/ so inmittelst sich in andere Bestallung begeben/ denselben  
solle hiemit / dasern Sie Unserm Käyserl. Gebott alsbaldt gehorsambste  
schuldigste Folg gelaisket/ vnd widerumb vnder vnser Käyserl. Kriegsvolck  
sich be-



sich begeben/ auch deswegen von ihren Obristen vnd Befelchshabern Zeug-  
 niß werden vorbringen/ General Perdon mitgethailt/ vnd Sie wider zu  
 Käys. Gnaden angenommen seyn/ Darneben aber befehien Wir denen zu  
 Leipzig zusammen verainigten Chur: vnd Fürsten E. E. vnd Euch den an-  
 dern Ständen/ daß Ihr diß Orths Ewren vndergebenen Land: vnd Le-  
 hensLeuten/ Landsassen/ Burgern vnd Inwohnern Ewer Chur: Für-  
 stenthumben/ Land vnd Gebiet/ wie auch den Reichs Städten/ daß Sie  
 von Ihrer Burgerschaft/ zu behueff solcher wider Vnsern Willen vnd  
 Consens vorgenommener vnd in Reichs Sakungen verbottener Wer-  
 bung/ ainige Contribution, Stewren vnd Schakung nicht auffladet/ vnd  
 Euch den Landts: vnd LehensLeuten/ Landsassen/ Vnderthanen vnd Bur-  
 gern/ da gleich ein solche aufflag wider diß Vnser Käyserl Gebot geschehen  
 wäre/ oder noch geschehen solte/ daß Ihr solche aufferlegte Contribution  
 vnd Schakung bey vermeidung obeingeführter Pöen vnd Straff/ auch  
 bey verlust vnd verlihrung aller Ewrer Freyheiten/ Junfft: Städt: vnd  
 anderer Gerechtigkeiten/ als obgemelt/ nicht erleget noch darschieffet / son-  
 dern die Jenige Pflichten/ damit Ihr Vns als Römischen Käyser/ vnd des  
 Neyl. Römischen Reichs Oberhaupt/ vor allen andern zugerhan/ steiff vnd  
 vnverbrüchlich haltet vnd observiret, auch damit dieses Vnser Käyserlich  
 rechtmässige ernstliche Gebot/ ohne auffenthalt vnd ver hinderung/ ange-  
 schlagen vnd publicirt werden möge/ der Schuldigkeit nach alle befürde-  
 rung erweise. Gestalt Wir dann Ewre E. E. vnd Euch/ weder durch Vns  
 noch andere auff erfolgenden schuldigsten würcklichen Gehorsamb/ wider  
 den Religion vnd Prophan Frieden in keinerley Weiß beschwären zulassen  
 vestiglich resolvirt vnd entschlossen seyn/ Deme E. E. vnd Ihr dann aller-  
 seits also nachkommen werdet/ solt ein jeder seyn die würckliche Execu-  
 tion obandeutter Pöen vnd Straffen/ zu vermeiden/ Das mainen Wir  
 ernstlich. Geben in vnserer Stadt Wien/ den Bierzehenden Monats-  
 Tag Maij, Anno Sechszehundert Ain vnd Dreissig/ Vnserer Reiche/ des  
 Römischen im Zwölfften/ des Hungarischen im Dreyzehenden / vnd des  
 Böheimbischen im Bierzehenden.

Ferdinand.

(L. S.)

 Ad Mandatum Sacrae Cae-  
 sae Majestatis proprium.

Ue

M. Arnoldin von Clarstein.

W. H. von Stralendorff.



QX 7c 4060

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1077

21





ULB Halle

3

004 806 875









H. 3518.

Der K  
auch zu Hur  
Manest.

Der Evangel  
auff dem Tag  
vorh

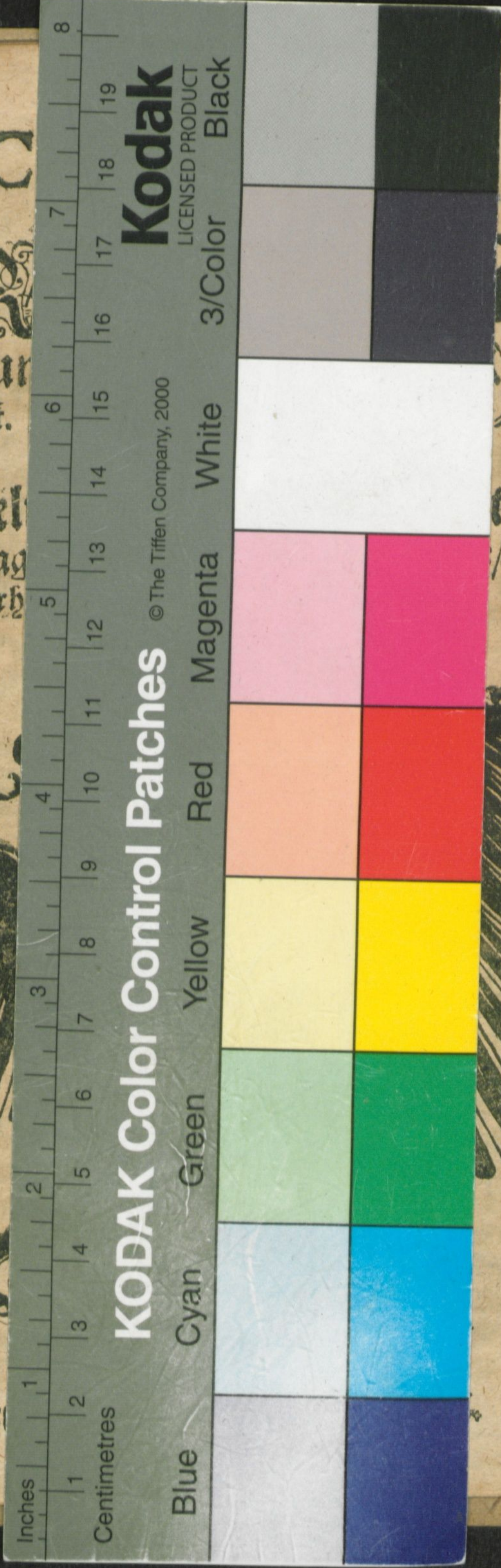


Gedre

erl.  
önigl.

tände/  
/vnd

V c  
4060



6 ⊕

